

Marktgemeinde Wildon

GZ: A-2015-1044-00739

Kundmachung

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der Sitzung am **12.09.2018** gemäß § 6 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als **Ablesezeitpunkt** wird der **30.06.** festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen.

Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels **Selbstablesung** ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz aufgestellten Wasserzähler wird eine **jährliche Wasserzählergebühr** wie folgt erhoben (§ 5 Abs. 2 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes):

Wasserzähler	Zählergebühr
3 m ³	10,00 €
4 m ³	12,00 €
7 m ³	15,00 €
10 m ³	20,00 €
20 m ³	25,00 €
50 m ³	60,00 €
80 m ³	70,00 €
100 m ³	80,00 €

§ 3 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht **ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt**, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 4 Bereitstellungsgebühr je Anschluss

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr pro Anschluss** an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

- (2) Die **jährliche Bereitstellungsgebühr** orientiert sich an der **Anzahl der Nutzungseinheiten pro Anschluss** und beträgt **30,00 € pro Jahr je Nutzungseinheit**.

§ 5 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht **ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt**, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der **Wasserverbrauch** wird durch **geeichte Wasserzähler** zum **Ablesetermin 30. Juni** ermittelt.
- (2) Er ist zu **schätzen**, wenn
1. der **Zutritt** zum Wasserzähler oder dessen Ablesung **nicht ermöglicht** wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) **nicht fristgerecht abgelesen** wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (4) Bei der **erstmaligen Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr** wird der Verbrauch aufgrund der gemeldeten Personen geschätzt und zwar 3 m³ pro Person und Monat. Sind keine Meldungen vorhanden, werden 50 m³ in Anrechnung gebracht.

§ 7 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche **Wasserbezugsgebühr** wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) **Gebührensatz** beträgt **je Kubikmeter 1,30 €**.

(3) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz **1,30 €** pro Kubikmeter.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels **Jahresabrechnung am 15. August** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige **Abgabenteilzahlungen**, jeweils zum **15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig**.
- (3) Der **Liegenschaftseigentümer** oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung **schuldet** die Gebühr **über den gesamten Abrechnungszeitraum**.
- (3) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer (USt) zugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Helmut Walch

Aushang Amtstafel Wildon

Ausgehängt am 14.09.2018 Aushang bis 28.09.2018 Abgenommen am 01.10.2018